

## **Art. 19 Beanstandungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Bei Verstößen gegen dieses Gesetz, das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. <sup>2</sup>Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle. <sup>2</sup>Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung so lange aufschieben. <sup>3</sup>Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.

(3) Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.